

Fraham, im November 2019

**Verordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
der Gemeinde Fraham
Krabbelstube und Gemeindekindergarten**
gültig ab November 2019

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL Nr. 39/2007, i.d.F. LGBL Nr. 25/2019, mit dem Sitz in Fraham, Hauptstraße 43. Für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr wurde im Gebäude des Kindergartens eine Krabbelstube eingerichtet.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien dauern vier Wochen. Das Ende der Hauptferien ist mit Beginn des neuen Arbeitsjahres und beginnen vier Wochen davor.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner
- 2.3. Die Osterferien beginnen am Montag in der Karwoche und enden am Ostermontag.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Öffnungszeiten der Krabbelstube:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

3.2. Öffnungszeiten des Gemeindekindergartens:

Die Öffnungszeiten des Kindergartens können nach Maßgabe der Bedarfserhebung festgesetzt werden.

	von:	bis:
Montag	06:45Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	06:45Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	06:45Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	06:45Uhr	16:00 Uhr
Freitag	06:45Uhr	13:30 Uhr

3.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

- 3.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen. An Zwickeltagen wird der Bedarf mittels eines Elternbriefes erhoben. Bei weniger als 8 Anmeldungen ist der Kindergarten geschlossen. Die Anmeldung ist verpflichtend. Im Krankheitsfall ist das Kind im Kindergarten bzw. in der Krabbelstube abzumelden.
 - 3.5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, allgemein zugänglich.
 - 4.2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig und erfolgt gegen Kostenbeteiligung der Eltern entsprechend der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 (Fassung vom 18.09.2019). Alle Tarife zur Krabbelstube, mit Ausnahme des Verpflegungskostenbeitrags (Elternbeitrag, etc.) sind in der Elternbeitragsverordnung geregelt.
 - 4.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 28.2. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Fraham zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung seitens der Eltern erforderlich. Bei der Anmeldung ist eine Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung vorzulegen.
 - 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
 - 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
 - 4.6. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) *Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung - wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - e) * Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
 - 4.7. Die Gemeinde Fraham entscheidet bis Ende April eines jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
 - 4.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines

Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 (Fassung vom 18.09.2019) einen Elternbeitrag (Kostenbeitrag) zu leisten. Der Elternbeitrag (Kostenbeitrag) ist nur für die Betreuung an Nachmittagen zu bezahlen - vormittags ist die Betreuung beitragsfrei!
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung (3,00 Euro je Mittagessen und 0,30 Euro je Jause - Krabbelstube) (bitte Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten dem Personal melden)
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Kindergartengruppe, einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ Kinderbetreuungsgesetz bis 13:30 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Das Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen für mindestens 20 Wochenstunden (vormittags) regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Fraham und der Leitung Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung vorzulegen. Das

betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der jeweiligen Leiterin der Einrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- d) nur für Krabbelstube: eine Arbeitslosigkeit eines Elternteiles drei Monate besteht. Die Vereinbarung gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck
 - *lädt die Gemeinde Fraham der Kindergarten spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
 - *führt die Gemeinde Fraham spätestens bei der Anmeldung / im Zeitraum bis Ende April eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten. Eventuell auftretende Auffälligkeiten im Verhalten/der Entwicklung des Kindes werden mit der päd. Fachkraft besprochen. Dementsprechende entwicklungsdiagnostische Gutachten sind von den Eltern in die Wege zu leiten und dem Kindergarten vorzulegen. Nur so können weitere Schritte im Interesse und zum Wohle des Kindes unternommen werden.
- 10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Die Kinder sind persönlich an das Kindergartenpersonal zu übergeben bzw. abzumelden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Fraham meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
- 10.4. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- 10.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

- 10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
- Außerhalb der Einrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- Bei Festen übergeht die Aufsichtspflicht nach dem allgemeinen Programm vom Kindergarten wieder an die Eltern und bleibt solange bestehen, bis das Fest verlassen wird. Die Gemeinde Fraham sowie der Kindergarten übernimmt keine Verantwortung für Unfälle oder Schäden in dieser Zeit.
- 10.8. Eingewöhnung im Kindergarten
- Wir bieten den Kindern einen sachten Einstieg in den Kindergarten an, der auch von den Eltern oder Erziehungsberechtigten begleitet werden kann. Wir versuchen sehr individuell auf jede Situation und Persönlichkeit des Kindes einzugehen, aber grundsätzlich gilt:
- An den ersten beiden Tagen besuchen die Kinder den Kindergarten nur für ca. 2 Stunden in Begleitung von einem Erziehungsberechtigten. Ab dem 3. Tag kann das Kind bereits einen ganzen Vormittag bleiben, sofern eine Trennung möglich ist und das Kind genug Vertrauen zur neuen Bezugsperson gefasst hat.
- Für Ganztageskinder gilt:
- Ab der 2. Kindergartenwoche soll der Kindergarten tag in kleinen Etappen länger werden. Am ersten Tag der 2. Woche erlebt das Kind das Mittagessen mit. Am zweiten Tag nimmt das Kind auch am Rasten teil. Ab dem dritten Tag kann das Kind den ganzen Kindergarten tag miterleben. Den Eltern empfehlen wir jedoch, das Kind in der ersten Zeit, wenn möglich, etwas früher abzuholen.
- 10.9. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten erwachsenen Person bzw. ab dem 16. Lebensjahr abholen zu lassen.
- Ist keine abholberechtigte Person vor Ort, so werden die Kinder wieder in den Kindergarten gebracht. Dort ist das Kind von den Eltern abzuholen. Eine Wartezeit kann nicht eingeplant werden, da es sonst zu massiven Verspätungen bei den weiteren Halte- bzw. Sammelstellen kommt.
- 10.10. Änderungen in den persönlichen Daten (Telefonnummern, Adressen, Familienstand,) sind unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Krabbelstube) bekanntzugeben.
- 10.11. Die Kindergartenleitung ist unverzüglich über Allergien des Kindes in Kenntnis zu setzen. Die Allergeninformationsverordnung gilt auch für Kinderbetreuungseinrichtungen welche unverpackte Lebensmittel an Endverbraucher abgeben und hängt im Kindergarten aus.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Dazu werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt und eingefordert.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Erste Hilfe geleistet werden kann.

12. Sonstige Informationen

- 12.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.
- 12.2. Für alle in den Kindergarten mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Kindergartenerhalters keine Haftung übernommen. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die die Kinder in der Tageseinrichtung bzw. Ausgängen etc. verursachen.
- 12.3. Im letzten Kindergartenjahr wird im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht einer Fehlsichtigkeit ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung durchführen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen Organisationen und Personen eingehalten.

13. Datenschutz

Datenschutzhinweise und -informationen (gültig ab 25.05.2018)

Die Gemeinde Fraham ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Verarbeitung der bekannt gegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Administration der Anmeldung für den Kindergarten- bzw. Krabbelstubenbesuch gemäß § 12 iVm § 25a Oö. KBG.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter Hr. Mag. Summereder Philip oder die Homepage der Gemdat unter: <https://www.gemdat.at/datenschutz> zur Verfügung.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bürgermeister



Harald Schick

Angeschlagen am: 07.11.2019

Abgenommen am: 22.11.2019

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

_____ Datum

_____ Für den Rechtsträger

_____ Eltern / Erziehungsberechtigte

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes _____, geb. am _____ sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

_____ Datum

_____ Eltern / Erziehungsberechtigte